

**Bekanntmachung gemäß § 3a UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung)
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Wirtschaftsbetriebe Duisburg AöR
zur Umgestaltung des Haubachs**

Stadt Duisburg, Amt für Umwelt und Grün, Untere Wasserbehörde

Az.: 40.1-7.6.245

Duisburg, den 12.01.2017

Die Wirtschaftsbetriebe Duisburg AöR, Schifferstraße 190, 47059 Duisburg haben mit Datum vom 17.12.2013 einen Antrag zur Umgestaltung des Haubachs von der Einleitung in den Haubachsee bis zum Durchlass Langelterweg eingereicht.

Gegenstand des Antrages ist es, den Haubach – in Anlehnung an die Forderungen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie - in dem o.g. Streckenabschnitt in seiner Funktion als Aufwertungsstrahlweg AS31 naturnah umzugestalten.

Das Vorhaben bedarf gemäß UVPG Anlage 1 Nr. 13.18.2 einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, wenn unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Im vorliegenden Fall hat die Prüfung ergeben, dass nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez. Rahmel